

## Informationsbogen für den Einleger

VR Bank Westfalen-Lippe eG, Hafenplatz 2, 48155 Münster

Gemäß § 23a Abs. 1 KWG sind wir verpflichtet, Sie mit Hilfe dieses Informationsbogens über die gesetzliche Einlagensicherung zu informieren. Zusätzlich sind Ihre Einlagen wie bisher durch die freiwillige Sicherungseinrichtung des BVR geschützt.

Gesetzliches Einlagensicherungssystem der VR Banken	BVR Institutssicherungs GmbH <sup>1</sup>
Sicherungsobergrenze	100 000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut <sup>2</sup>
Mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“; die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100 000 EUR <sup>2</sup>
Gemeinschaftskonto mit einer anderen Person oder mehreren anderen Personen	Die Obergrenze von 100 000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger <sup>3</sup>
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts	7 Arbeitstage <sup>4</sup>
Währung der Erstattung	EUR
Kontaktdaten	BVR Institutssicherungs GmbH Schellingstraße 4 10785 Berlin Tel.: 030 2021-0 E-Mail: <a href="mailto:info@bvr-institutssicherung.de">info@bvr-institutssicherung.de</a>
Weitere Informationen	<a href="https://www.bvr-institutssicherung.de">https://www.bvr-institutssicherung.de</a> <sup>5</sup>

### Erläuterungen

<sup>1</sup> Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Außerdem ist Ihr Kreditinstitut Teil eines institutsbezogenen Sicherungssystems, in dem sich alle Mitglieder gegenseitig unterstützen, um eine Insolvenz zu vermeiden. Im Fall einer Insolvenz werden alle Einlagen bis zu 100 000 EUR vom Einlagensicherungssystem erstattet.

<sup>2</sup> Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen

kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt

maximal 100 000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben

Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90 000 EUR auf einem Sparkonto

und 20 000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100 000 EUR erstattet.

<sup>3</sup> Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100 000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das

zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines

ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze

von 100 000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8

Abs. 2 bis 4 EinSiG sind Einlagen über 100 000 EUR hinaus gesichert. Weitere Informationen sind

erhältlich über

<https://www.bvr-institutssicherung.de>

<sup>4</sup> Haben Sie die Erstattung innerhalb der genannten Frist nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem

Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen

sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über <https://www.bvr-institutssicherung.de>

<sup>5</sup> Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für

bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems

mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder

nicht. Wenn Einlagen entschädigungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.